

## 1. Satzung vom 17.02.2012

### zur Änderung der Satzung der Ortsgemeinde Erfweiler über die Erhebung der Hundesteuer vom 19. März 2004

Der Gemeinderat Erfweiler hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO), des § 1 Abs. 1 des Landesgesetzes über die Ermächtigung der Gemeinden zur Erhebung von Hundesteuer und den §§ 2 und 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), in den jeweils gültigen Fassungen, die folgende Änderungssatzung beschlossen:

#### I.

§ 5 Abs. 1 und 2 der Satzung der Ortsgemeinde Erfweiler über die Erhebung der Hundesteuer vom 19. März 2004 wird wie folgt geändert:

(1) Die Steuer beträgt jährlich:

- a) 48,00 Euro für den ersten Hund
- b) 66,00 Euro für den zweiten Hund
- c) 84,00 Euro für jeden weiteren Hund.

(2) Das Halten von gefährlichen Hunden wird gesondert besteuert. Die Steuer beträgt jährlich:

- a) 100,00 Euro für den ersten gefährlichen Hund
- b) 150,00 Euro für den zweiten gefährlichen Hund
- c) 200,00 Euro für jeden weiteren gefährlichen Hund.

#### II.

Diese Änderungssatzung tritt zum 01. Januar 2012 in Kraft.

Erfweiler, den 17.02.2012



(Walter Schwartz)  
Ortsbürgermeister